

Amtliche Bekanntmachung des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. §§ 16, 17 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82)

ordne ich ab sofort zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Coronavirus) an:

1. Öffentliche und private Veranstaltungen im Gebiet des Lahn-Dill-Kreises, bei denen gleichzeitig mehr als 1000 Personen zu erwarten sind oder bei denen in den gleichen Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum insgesamt mehr als 1000 Personen und mehr als 500 Personen gleichzeitig (z. B. Messen, Märkte) zu erwarten sind, sind bis zum 30.04.2020 untersagt. Eine Verlängerung der Frist wird vorbehalten.
2. Die Anordnung aus Ziffer 1 gilt nicht, soweit der Veranstalter dem Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises spätestens eine Woche vor dem Termin der Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail die Sicherstellung der Erfüllung der nachfolgenden Schutzmaßnahmen und Anforderungen bzgl. der beabsichtigten Veranstaltung unter Nennung von mindestens 2 verantwortlichen Personen vollständig nachweist. Dies umfasst folgende Schutzmaßnahmen:
 - a) Während der Veranstaltung darf keine Person die Veranstaltungsflächen bzw. den Veranstaltungsraum betreten, die:
 - (1) an einer Erkrankung mit akuten respiratorischen Symptomen leidet. Die Feststellung der Erfüllung der Bedingung muss durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen und umfasst auch das Symptom des Fiebers.
 - (2) in einem Zeitraum von weniger als drei Wochen vor der Veranstaltung sich in einer Region mit einem gehäuften Auftreten von Corona-Fällen (sogenanntes „Risikogebiet“) aufgehalten hat, bzw. mit einer bekannten an Corona infizierten Person Kontakt hatte.

Risikogebiete sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten „Internationalen Risikogebiete“ sowie die vom RKI benannten „besonders betroffenen Gebiete in Deutschland“.
 - (3) nicht bei Einlass mit Name und Vorname, Anschrift und Telefonnummer zur Rückverfolgung registriert wurde.
 - b) Es muss eine gute Belüftung des Veranstaltungsortes gewährleistet sein.
 - c) Allen Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, müssen bei Zutritt allgemeine Informationen über die Gefährdungssituation sowie allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes (Handhygiene, Abstand halten, Husten- und Schnupfenhygiene) zur Verfügung gestellt werden und darauf hingewiesen werden, dass älteren Men-

schen und Menschen mit Grunderkrankungen vom Besuch der Großveranstaltung abzuraten ist.

- d) Für alle Besucher muss ausreichend Raum zur Verfügung stehen, um einen individuellen Personenabstand von 1,5 m einhalten zu können.
- e) Die Toilettenräume und Türgriffe müssen bereits vor und während der Veranstaltung mindestens stündlich einer desinfizierenden Reinigung unterzogen werden und es muss nach der Veranstaltung eine desinfizierende Reinigung der Veranstaltungsräume, Küchenbereiche, Toilettenanlagen und Garderoben erfolgen.

Die Reinigung ist zu dokumentieren und der Nachweis dem Gesundheitsamt innerhalb von 2 Tagen nach Veranstaltungsende vorzulegen.

- f) Eine ausreichende Anzahl Desinfektionsmittelspender (mindestens 1 l), deren Befüllung 30 minütig kontrolliert wird, muss zur Verfügung stehen (Richtgröße: ein Spender pro 50 Teilnehmer).
3. Soweit der Veranstalter einen Nachweis gemäß Ziffer 2 führt, darf die Veranstaltung nur dann durchgeführt werden, wenn das Gesundheitsamt zuvor die Erfüllung der Bedingungen aus Ziffer 2 vollständig anerkannt und die Durchführung der Veranstaltung nach einer erneuten Risikobewertung nicht beanstandet.
 4. Die Regelungen unter Ziff. 2 und 3 stehen im Übrigen unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.
 5. Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen öffentlicher Schulen, Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen des unmittelbaren Bildungsauftrages.
 6. Die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung (§ 16 Abs. 8 IfSG).
 7. Diese Verfügung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten unserer sofort vollziehbaren Verfügung eine Straftat darstellt, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Wetzlar, 11. März 2020

Der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
Im Auftrag:



Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor